



Mödling, 29.04.2019

**Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und eigenberechtigten Schüler –
Schuljahr 2019/20**

SCHULBEGINN IST MONTAG, 02. SEPTEMBER 2019 - GOTTESDIENST:

8:15 Uhr für katholische Schüler/innen - Schulkapelle

8:15 Uhr für evangelische Schüler/innen - in der evangelischen Kirche in Mödling, Scheffergasse

8:15 Uhr für muslimische Schüler/innen - Rezitation aus dem Koran im Hauptgebäude, EG, Zi. 010 014

Klasseneinteilung am 1. Schultag ist um 9:50 Uhr. Die Anwesenheit im Unterricht ist ab dem 1. Schultag notwendig. Kommt ein Schüler/eine Schülerin am 1. Schultag nicht zum Unterricht, ohne sich vorher zu entschuldigen, so wird sein/ihr Platz einem anderen Interessenten zur Verfügung gestellt!

UNFALLMELDUNGEN

Die Schüler/innen sind bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Webergasse 4, 1200 Wien versichert. Bei einem Unfall auf dem Schulweg ist die Schule durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich binnen 24 Stunden unter Bekanntgabe näherer Daten des Geschehens, versehen mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten, zu verständigen. Erfolgt diese Meldung nicht, wird jede Haftung im Rahmen des Versicherungsschutzes abgelehnt.

SCHÜLERABWESENHEIT – FEHLEN DES SCHÜLERS IM UNTERRICHT

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin, so ist gem. § 45 Abs. 3 SchUG/§ 45 SchUG-BKV (Kolleg/Aufbaulehrgang) die Schule sofort mündlich (telefonisch) und nachträglich schriftlich (in Form einer Entschuldigung) unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Bleibt eine Schülerin/ein Schüler länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr unentschuldigt dem Unterricht fern, gilt folgende gesetzliche Regelung:

Für Kolleg/Aufbaulehrgang gilt:

Bleibt eine Schülerin/ein Schüler länger als zwei Wochen unentschuldigt dem Unterricht fern:

1. Aufforderung an den/die Erziehungsberechtigten bzw. die/den eigenberechtigte/n Schülerin/Schüler, binnen einer Woche (Kolleg/Aufbaulehrgang zwei Wochen) eine Rechtfertigung für das Fernbleiben vom Unterricht zu übermitteln.
2. Bei Nichteinlangen der Rechtfertigung gemäß Pkt. 1. gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme des Schülers/der Schülerin ist nur zulässig, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus plausiblen Gründen unterblieben ist.
Schüler/innen des Schülerheimes legen die Entschuldigung der Erzieherin/dem Erzieher vor. Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin zu Hause, hat die Meldung des Erziehungsberechtigten daher an die Heimleitung zu erfolgen.

FREIGEGENSTÄNDE - ANMELDUNG

In der 2. Schulwoche erfolgt die Bekanntgabe und ggf. die Anmeldung zu den Freigegenständen für das Schuljahr 2019/20.

SCHUL- UND HAUSORDNUNG:

Gemäß Schulunterrichtsgesetz haben die Schüler/innen die Verhaltensregeln der Schule, die in der 1. Schulwoche verlautbart wird, zu befolgen.

Ing. Mag. Harald Hrdlicka eh.
Direktor